



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual)

(SPO)

Vom 22.09.2022

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
14/2022	01.10.2022	22.09.2022	1 - 12	ZV 05/09-3(2)

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die APO keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Befähigung zu selbständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pädagogik der Kindheit. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter bis zu 12 Jahren und deren Familien. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit wird in grundständiger und dualer Form angeboten. <sup>4</sup>Die duale Studienform verknüpft eine Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher mit dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit in Kooperation mit Fachakademien für Sozialpädagogik.
- (2) <sup>1</sup>Durch das Studium sollen die Studierenden wissenschaftlich begründete Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte erwerben und vertiefen, um evidenzbasiert in pädagogischen Arbeitsfeldern handeln zu können. <sup>2</sup>Sie sollen ihr Handeln wissenschaftlich begründen, über aktuelle nationale und internationale gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse informiert sein und diese reflektieren können.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHSchG und der QualV in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachgewiesen werden; darunter fallen alle praktische Tätigkeiten im sozialen oder pädagogischen Bereich; dies entfällt für Studierende in der dualen Studienform sowie für qualifizierte Berufstätige nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die duale Studienform setzt darüber hinaus die Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrags zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher mit einer staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik voraus, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- (4) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des § 30 Abs. 3 QualV entscheidet der Zulassungsausschuss.

## § 4

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst im grundständigen Modell eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein Praxissemester, im dualen Modell eine Regelstudienzeit von acht Fachsemestern. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: der erste Abschnitt umfasst die Fachsemester eins bis fünf, der zweite Abschnitt umfasst in grundständiger Form die Fachsemester sechs und sieben, in dualer Form die Fachsemester sechs bis acht. <sup>3</sup>Das Praxissemester wird als fünftes Fachsemester geführt.
- (2) <sup>1</sup>Während des Studiums sind 25 Module erfolgreich zu absolvieren und eine Bachelorarbeit zu erstellen. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Angebote sind 210 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. <sup>4</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems“ (ECTS).
- (3) Für Studierende, die eine Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher im Rahmen der dualen Studienform erfolgreich abschließen bzw. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher oder eine vergleichbare Berufsausbildung oder akademische Qualifizierung im pädagogischen Bereich nachweisen, können die Module 1 bis 8 (Praxissemester) im Umfang von insgesamt 90 ECTS auf das Bachelorstudium angerechnet werden, insoweit die erworbenen Kompetenzen den in den genannten Modulen des Bachelorstudiengangs erforderlichen Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

## § 5

### Module, Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise, Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 25 Module in drei Modulgruppen. <sup>2</sup>Die Modulgruppe 1 beinhaltet spezifische pädagogische, psychologische und sozialpädagogische Grundlagen für die Kindheit sowie das Praxissemester. Die Modulgruppe 2 umfasst die für das duale Studienmodell in der Erzieherausbildung zu erwerbenden Module inklusive Praxissemester. <sup>3</sup>Die Modulgruppe 3 vertieft pädagogisch-didaktische, psychologische und sozialwissenschaftliche Themen und fokussiert Leitungs- und Managementaufgaben.
- (2) Die Module sind mit den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (5) Den einzelnen Modulen können ergänzend zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß § 11 Abs. 3 APO die weiteren Arten von studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:

1. Performanzprüfung: Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis, um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen (90 bis 240 Minuten bei 5 bis 20 Seiten Umfang) und
2. kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis: kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von § 11 Abs. 3 APO und der vorstehenden Nummer 1 bestehen; bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden; für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen; für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich.

## § 6

### Studienplan

<sup>1</sup>Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. <sup>4</sup>Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

## § 7

### Eintritt in das Praxissemester

<sup>1</sup>Zum Eintritt in das Praxissemester ist nur berechtigt, wer im grundständigen Studienmodell die Module der Modulgruppe 1 sowie sieben von zehn Modulen aus Modulgruppe 3 erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Im dualen Studienmodell müssen die Module der Modulgruppe 2 sowie die Module 3.1 bis 3.3 und 3.6 erfolgreich absolviert sein.

## § 8

### Praxissemester

- (1) <sup>1</sup>Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. <sup>2</sup>Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.

- (2) <sup>1</sup>Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 22 Wochen, in denen mindestens 100 Tage absolviert werden. <sup>2</sup>Die tägliche Arbeitszeit im Praxissemester entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle. <sup>3</sup>Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die „Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ im Praxissemester umfassen vier Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Es besteht Teilnahmepflicht.
- (4) <sup>1</sup>Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. <sup>2</sup>Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. <sup>3</sup>Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer der Ausbildungsstelle näherliegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (5) <sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. <sup>2</sup>Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. <sup>3</sup>Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (6) Für die Anerkennung des Praxissemesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
1. der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
  2. eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis),
  3. ein Abschlussbericht und
  4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des Praxissemesters bestätigt.
- (7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (8) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, muss sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (9) Die Studiengangskonferenz benennt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praxissemester, die bzw. der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der EVHN sein muss.

## § 9

### Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnitts, darunter das Praxissemester, erfolgreich absolviert hat.

## § 10

### Fachstudienberatung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende erhalten insbesondere in folgenden Bereichen eine Fachstudienberatung:
1. bei Fragen zu Zulassungsvoraussetzungen und der persönlichen Entscheidungsfindung über eine Aufnahme des Studiums und
  2. bei Fragen zu Inhalten und Organisation des Studiums und der praktischen Anteile.
- (2) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 11

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Pädagogik der Kindheit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller im Rahmen der Pflichtfächer Vorschläge für das Thema machen. <sup>3</sup>Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf den Vorschlag einer Aufgabenstellerin bzw. eines Aufgabenstellers, einer Zweitprüferin bzw. eines Zweitprüfers oder einen Themenvorschlag, erfolgt eine Zuteilung durch die Prüfungskommission.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat meldet:
  1. das Thema der Bachelorarbeit,
  2. die Prüferin bzw. den Prüfer,
  3. die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer,
  4. den Beginn der Bearbeitungszeit und
  5. das Ende der Bearbeitungszeitmittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). <sup>2</sup>Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich und soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des achten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (5) Die Frist von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate.
- (6) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und einer nach § 12 Abs. 5 Satz 1 APO vorgegebenen digitalen Form beim Prüfungsamt abzugeben.

## § 12

### Ermittlung der Gesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Im Bachelorzeugnis werden alle Modulnoten ausgewiesen. <sup>2</sup>In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. <sup>3</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

- (2) <sup>1</sup>Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der fünf vorhergehenden Jahrgänge in jedem Bachelorzeugnis angegeben. <sup>3</sup>Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

### § 13

#### Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

### § 14

#### Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudienganges Pädagogik der Kindheit ab dem Wintersemester 2022/23 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Übersicht über Module, SWS, ECTS, Semester, Formen von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Modulgruppe 1

	Module <sup>3</sup>	SWS	ECTS	Semester	Formen von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen
1.1	Kultur, Ästhetik, Medien	8	11	1	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
1.2	Pädagogische Zugänge zur Kindheit	6	9	1	Schriftliche Prüfung (90 min)
1.3	Religion als Dimension von Bildung	6	7	2	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
1.4	Gesellschaftliche Aspekte des Aufwachsens	4	6	3	Schriftliche Prüfung (60 min)
1.5	Psychologische Zugänge zur Kindheit	4	6	3	Schriftliche Prüfung (60 min)
1.6	Praxis: Spielen und Lernen – Beobachten und Wahrnehmen	9	12	2+3	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
1.7	Studium Generale – Bildung für nachhaltige Entwicklung		10	4	Portfolio (unbenotet)
1.8	Praxissemester (einschließlich Praxisbegleitung/Begleitseminar) <sup>1</sup>	4	30	5	Kolloquium (30 min)



## Modulgruppe 2

	Module <sup>3</sup>	SWS	ECTS	Semester	Formen von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen
2.1	Werte und Werthaltungen	4	6	1	schriftliche Prüfung (60 min)
2.2a	Bildung und Bildungsprozesse: Gestaltung von Bildungsprozessen	4	6	1	Studienarbeit
2.2b	Bildung und Bildungsprozesse: Musische und künstlerische Bildung	5	7	2	Studienarbeit
2.2c	Bildung und Bildungsprozesse: Elementardidaktische Ansätze	4	6	4	schriftliche Prüfung (60 min)
2.2d	Bildung und Bildungsprozesse: Wahlpflichtmodul	5	7	4	schriftliche Prüfung (180 min)
2.3	Wahrnehmung und Beobachtung	4	5	2	Studienarbeit
2.4	Methodisches Handeln	4	5	3	Studienarbeit
2.5	Ästhetik	4	5	3	Studienarbeit
2.6	Kommunikation	6	8	3	schriftliche Prüfung (60 min)
2.7	Kooperation	4	6	4	schriftliche Prüfung (240 min)
2.8	Praxissemester (einschließlich Praxisbegleitung/Begleitseminar) <sup>1</sup>	4	30	5	mündliche Prüfung (30 min)

Modulgruppe 3

	Module <sup>3</sup>	SWS	ECTS	Semester		Formen von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen <sup>1</sup>
				grund- ständig	dual	
3.1	Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung	4	5	1	1	Studienarbeit
3.2	Rechtliche Grundlagen	4	6	1	1	schriftliche Prüfung (60 min)
3.3	Beobachtung als Grundlage pädagogischer Prozesse	4	6	2	2	Studienarbeit
3.4	Didaktische Ansätze	6	9	2	6	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
3.5	Grundlagen der Kindheitspädagogik	6	9	2+3	6+7	schriftliche Prüfung (90 min)
3.6	Bildungsansätze und Inklusion	5	5	3	3	schriftliche Prüfung (90 min)
3.7	Frühe Kindheit und Salutogenese	4	6	4	4	Studienarbeit
3.8	Kinder und Gesundheit – Kinderschutz	4	5	4	6	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
3.9	Heterogene Ausgangslagen	4	6	4	6	mündliche Prüfung (20 min)
3.10	Beratung	4	6	4	8	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
3.11	Bildungspartnerschaft und Vielfalt von Familie	4	6	6	6	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis

	Module <sup>3</sup>	SWS	ECTS	Semester		Formen von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen <sup>1</sup>
				grundständig	dual	
3.12	Organisation und Leitung	6	7	6	6	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
3.13	Arbeitsrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	6	8	6+7	6+7	schriftliche Prüfung (120 min)
3.14	Praxisforschung	6	9	6+7	6+7	Studienarbeit
3.15	Soziologische und sozialraumbezogene Grundlagen	5	9	7	7	schriftliche Prüfung (90 min)
3.16	Studium Generale – Bildung in Verantwortung	4	4	7	7	Portfolio (unbenotet)
3.17	Bachelorarbeit (inkl. Bachelor-Beratungsseminar)	2	13 <sup>2</sup>	7	8	Bachelorarbeit

<sup>1</sup> Teilnahmepflicht

<sup>2</sup> Vergabe der ECTS in Modul 3.17: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelor-Beratungsseminar wird 1 ECTS vergeben.

<sup>3</sup> Die Module 1.7 und 3.16 sind Wahlpflichtmodule.

Alle weiteren Module sind Pflichtmodule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19.01.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19.09.2022, R.3-H6234.3.10/6/10 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.